
Spesenreglement LC Brühl Leichtathletik

Aus Gründen der Einfachheit wird jeweils nur die männliche oder neutrale Person erwähnt, was nicht bedeuten soll, dass damit die weiblichen Personen nicht gemeint sind.

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitglieder des LC Brühl Leichtathletik (nachfolgend "LC Brühl" oder "Verein"). Als Mitglieder zählen neben den zahlenden Mitgliedern auch sämtliche Funktionäre, Trainer, Vorstandsmitglieder und Personen, die ein sonstiges Amt beim LC Brühl bekleiden.

1.2 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die den Mitgliedern im Interesse des Vereins angefallen sind. Die Mitglieder sind angehalten, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Interessen des Vereins nicht verhältnismässig waren, werden vom Verein nicht übernommen.

Im Wesentlichen werden den Mitgliedern folgende Auslagen ersetzt:

– Fahrtkosten	nachfolgend	Ziffer 2
– Startgelder	nachfolgend	Ziffer 3
– Übernachtungskosten	nachfolgend	Ziffer 4
– Verpflegungskosten	nachfolgend	Ziffer 5
– Aus- und Weiterbildungskosten	nachfolgend	Ziffer 6
– Übrige Kosten	nachfolgend	Ziffer 7

1.3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen gewährt. Sämtliche Rückerstattungsansprüche von Athleten müssen vom zuständigen Trainer visiert werden. Die Originalbelege sind innerhalb desselben Kalenderjahres, indem die Spesen angefallen sind, an den Kassier des Vereins weiterzuleiten.

2. Fahrtkosten

2.1 Bahnreisen

Für Anreisen an Schweizermeisterschaften (mit Limite oder Qualifikationsvoraussetzungen) wird der Preis der Fahrt von St. Gallen an den Austragungsort zum Halbtax-Tarif erstattet, jedoch maximal bis zur Höhe von CHF 48,- (Preis eines Tages-Generalabonnements der Stadt St. Gallen).

Falls die Schweizermeisterschaft an zwei Tagen stattfindet und dem Mitglied die An- und Abreise an einem Tag nicht zugemutet werden kann, werden die Kosten für beide Tage übernommen.

2.2 Fahrten mit dem Privatauto

Bei Fahrten mit dem Privatauto an Schweizermeisterschaften (mit Limite oder Qualifikationsvoraussetzungen) kann der Fahrer, unter der Voraussetzung, dass mindestens zwei weitere teilnehmende oder betreuende Mitglieder mitgenommen werden, CHF 48.- zurückfordern.

2.3 Gemeinsame Anreise

Eine gemeinsame Anreise an Schweizermeisterschaften wird grundsätzlich angestrebt, falls dies sinnvoll erscheint. Die Kosten hierfür übernimmt der Verein vollumfänglich.

2.4 Fahrten zum Zweck der Wettkampfbetreuung

Falls ein Nachwuchstrainer Athleten an einem Wettkampf betreut, können die Kosten für die Fahrt in Höhe des Ticketpreises zum Halbtax-Tarif, jedoch bis maximal CHF 48.- verrechnet werden.

Falls ein Trainer einen Athleten an den Schweizermeisterschaften betreut, können die Kosten analog zu Punkt 2.2 vergütet werden. Fahrgemeinschaften sind erwünscht.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von einer Vergütung absehen, falls eine Betreuung als unverhältnismässig erachtet wird.

3. Startgelder

Startgelder werden grundsätzlich vom Verein getragen. Die Anmeldung soll, wenn möglich, pro Trainingsgruppe gesammelt über das Sekretariat des Vereins laufen.

Wenn die Startgelder vom Athleten persönlich bezahlt wurden, werden diese gegen einen Beleg und mit Visierung durch den jeweiligen Trainer ebenfalls zurückerstattet.

4. Übernachungskosten

Grundsätzlich steht einem Mitglied bei einer zweitägigen Schweizermeisterschaft eine Übernachtung zu, falls die An- und Abreise an beiden Tagen nicht zumutbar ist. Die Unterkunft wird grundsätzlich über das Sekretariat des Vereins gebucht und die Kosten vom Verein übernommen.

In Ausnahmefällen kann mittels Vorstandsbeschluss auch eine Übernahme der Kosten von privat gebuchten Unterkünften stattfinden.

5. Verpflegungskosten

Kosten für die Abendverpflegung an Schweizermeisterschaften werden grundsätzlich vom Verein getragen. Dies gilt jedoch nur für Kosten, die bei einem gemeinsamen Nachtessen des Vereins entstehen. Falls ein solches nicht stattfinden sollte, werden die Kosten gegen Vorweisen des Originalbeleges bis zur Höhe von CHF 25.- pro Person und Mahlzeit zurückerstattet.

Für die Verpflegung am Mittag ist jeder Athlet selbst verantwortlich.

6. Aus- und Weiterbildungskosten

Der Verein übernimmt grundsätzlich sämtliche Aus- und Weiterbildungskosten für J+S-Trainerkurse, sofern das Mitglied bereits Trainings leitet oder beabsichtigt dies zu tun.

Unter den Aus- und Weiterbildungskosten verstehen sich die Grundausbildung der jeweiligen Stufe, wie auch die notwendigen Wiederholungskurse.

7. Übrige Kosten

7.1 Repräsentationsaufgaben

Spesen, welche in Bezug auf Repräsentationsaufgaben anfallen, können unabhängig ihrer Höhe vollumfänglich zurückerstattet werden.

Als Repräsentationsaufgaben gelten namentlich die Vertretung an Verbandsanlässen des Schweizerischen sowie des Regionalen Leichtathletikverband, die Interessenvertretung gegenüber staatlichen Behörden sowie die Repräsentation gegenüber Sponsoren.

Die Kosten für Repräsentationsaufgaben werden nur zurückerstattet, wenn ein Mitglied in offizieller Funktion des Vereins oder als offizieller Repräsentant diese Tätigkeiten wahrnimmt.

7.2 Entschädigungen für Funktionäre

Die Entschädigungen für Funktionäre, inklusive Trainer, werden im Reglement über die Entschädigungen im LC Brühl Leichtathletik vom 20.09.2019 geregelt.

7.3 Leistungsbezogene Entschädigungen

Der Verein entschädigt gute Leistungen von internationalen Startern sowie Medaillengewinnern an Schweizermeisterschaften im Rahmen der Leistungsprämien. Die Berechnung und Verteilung der Leistungsprämien obliegt dem Vorstand in Zusammenarbeit mit den Leistungssporttrainern auf Grund eines Punktesystems, welches sowohl Medaillen an Schweizermeisterschaften, wie auch internationale Starts berücksichtigt. Die Trainer können per Antrag an den Vorstand Härtefallregelungen beantragen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand und verantwortet die Entscheidung vor der Hauptversammlung.

International startende Mitglieder bzw. erfolgreiche Athleten in der Aktivkategorie erhalten je nach Art der Meisterschaft eine Reduktion auf die Teilnahme am nächsten Vereinstrainingslager. Die Vergünstigungen werden wie folgt gesprochen:

- Internationale Meisterschaft (mit Limite) bei den Aktiven: 100% Reduktion
- Internationale Meisterschaft (mit Limite) im Nachwuchs: 50% Reduktion
- Medaille an der Aktivschweizermeisterschaft (mit Limite): 50% Reduktion.

Damit die Leistungsprämie oder die Vergünstigung gesprochen werden kann, müssen kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Teilnahme an den Schweizerischen Vereinsmeisterschaften (SVM) (bzw. begründeter Verzicht aufgrund eines familiären Notfalls; ebenfalls gilt als Teilnahme, wenn der Athlet als Kampfrichter am SVM dabei ist)
- Start an der internationalen Meisterschaft (falls dies zur Reduktion als Voraussetzung gilt)
- Teilnahme an der Hauptversammlung des LC Brühl, an welcher die Prämien verteilt werden (bzw. begründete Absenz aus einem wichtigen Grund).

Eine Reduktion auf den Vereinstrainingslagerbeitrag wird nur gewährt, wenn der Athlet daran teilnimmt. Eine Barauszahlung wird nicht gesprochen.